



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen
Bearbeiter Holger Fuchs
Durchwahl 2728

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen in Hessen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24. April 2017

Pflichtstundenreduzierung zum 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hessische Landesregierung hat im Juli vergangenen Jahres entschieden, die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten und somit auch der Lehrerinnen und Lehrer in Hessen von 42 auf 41 Wochenstunden zu verkürzen. Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über die konkreten Auswirkungen für die Lehrkräfte Ihrer Schule geben.

- Beginn der Reduzierung der Wochenarbeitszeit ist der 1. August 2017.
- Für alle vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, reduziert sich daher die Anzahl der Pflichtstunden pro Woche zum 1. August 2017 um eine halbe Stunde. Eine weitere halbe Stunde wird dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Die entsprechende Änderung der Pflichtstundenverordnung befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren, mit dessen Abschluss wir in Kürze rechnen.

Bei einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft können nach der Pflichtstundenreduzierung zwei Fallkonstellationen eintreten:

1. Die Teilzeit der Lehrkraft wird durch eine festgelegte Pflichtstundenzahl definiert. In diesem Fall bleibt zwar die Unterrichtsverpflichtung gemäß dem Teilzeitantrag weiterhin erhalten, dafür erhöht sich (automatisch) die Besoldung bzw. bei tarifbeschäftigten Lehrkräften die Vergütung.
2. Die Teilzeit der Lehrkraft wird durch einen prozentualen Anteil an einer Vollzeitstelle definiert. In diesem Fall wird die Pflichtstundenzahl der Lehrkraft entsprechend anteilig reduziert.

Beispiel: Zum 1. August reduziert sich die Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft mit Lehramtsbefähigung an einem Gymnasium von 26 auf 25,5 Stunden. Dies bedeutet, dass sich die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 50% von

13 auf 12,75 Stunden reduziert.

Falls teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte Änderungswünsche aufgrund der Pflichtstundenreduzierung haben, sollten diese bis zum 12. Mai 2017 einen entsprechenden Antrag stellen, der von den Staatlichen Schulämtern selbstverständlich wohlwollend geprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Holger Fuchs